

## **Übersicht**

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen im Tourismus
Maßnahme:	(73-16-BMAW-TOURISMUS) Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufs:	1. Aufruf Investitionen in die alpine Infrastruktur (2024)
Beschreibung zum Aufruf:	Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei:  Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Gewählte Org.-Einheit	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion Tourismus

## **Allgemeiner Rahmen**

Einreichfrist:	27. 09. 2024 – 06. 12. 2024
Festgelegte Budgethöhe:	EUR 2.000.000,00
Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligenden Stelle:	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft  Sektion Tourismus, Abt. Tourismus-Förderungen Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1 71100-807921 E: <a href="mailto:abt-84@bmaw.gv.at">abt-84@bmaw.gv.at</a>
Ansprechperson:	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Sektion Tourismus, Abt. Tourismus-Förderungen Mag. (FH) Renate Penitz Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/71100-807773 E: <a href="mailto:renate.penitz@bmaw.gv.at">renate.penitz@bmaw.gv.at</a>
Dokumente:	Formblatt Einnahmenkalkulation

## **Ziele des Verfahrens**

<b>Ziele:</b>	Sicherstellung der Zugänglichkeit und Schutzfunktion von Schutzhütten im alpinen Raum für Gäste und Einheimische.
---------------	---

## Fördergegenstände

**FG-Nummer:** 1

**Bezeichnung:** Substanzerhaltung

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Substanzerhaltung

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:** Förderbar sind Investitionen zur substanziellen Verbesserung bzw. Erhaltung der Bausubstanz. Neubauten von Schutzhütten sind nur dann förderbar, wenn sie als Ersatz eines förderbaren Objektes dienen und am selben oder nächstgelegenen geeigneten Standort wiederaufgebaut werden.

**FG-Nummer:** 2

**Bezeichnung:** Qualitätsverbesserung sowie Kapazitätsoptimierung im Gästebereich

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Qualitätsverbesserung sowie Kapazitätsoptimierung im Gästebereich

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:** Förderbar sind Investitionen in materielle Vermögenswerte, die zu einer Qualitätsverbesserung oder Kapazitätsoptimierung im Beherbergungs- und Verpflegungsbereich und somit zur Verbesserung von Komfort oder Sicherheit für Gäste führen.

**FG-Nummer:** 3

**Bezeichnung:** Qualitätsverbesserung für Personal und Pächter

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Qualitätsverbesserung für Personal und Pächter

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:** Förderbar sind Investitionen zur Verbesserung bestehender Personal- bzw. Pächterunterkünfte und Maßnahmen, um Komfort oder Sicherheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhöhen.

**FG-Nummer:** 4

**Bezeichnung:** Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und Energie

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und Energie

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:** Förderbar sind Investitionen zur Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen sowie Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Förderbar sind Investitionen zur Errichtung oder Instandhaltung von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

**FG-Nummer:** 5  
**Bezeichnung:** Maßnahmen im Bereich zielgruppenrelevanter Sondereinrichtungen  
**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Maßnahmen im Bereich zielgruppenrelevanter Sondereinrichtungen  
**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:** Förderbar sind Investitionen zur Attraktivierung der Schutzhütte, wie z.B. Kinderspielplätze, Kletterwände, etc.

**FG-Nummer:** 6  
**Bezeichnung:** Materialseilbahnen  
**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Materialseilbahnen  
**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:** Förderbar ist die Sanierung von bestehenden Materialseilbahnen, wenn sie der Ver- bzw. Entsorgung einer förderbaren Schutzhütte dienen. Der Neubau von Materialseilbahnen kann nur dann gefördert werden, wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation für die Ver- und Entsorgung einer förderbaren Schutzhütte erreicht wird.

#### **Förderwerber**

**Förderwerber:** Sonstige förderwerbende Personen - Juristische Personen  
**Zusätzliche Information:** Punkt 2.3 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus: Gemeinnützige, alpine Vereine, die ordentliches Mitglied des Verbandes alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) sind, oder die einer Dachorganisation angehören, die in Summe mehr als 10.000 natürliche Personen als Mitglieder repräsentiert. Diese Vereine bzw. Dachorganisationen müssen alpinhistorische Bedeutung haben und ein entsprechend langes Wirken im öffentlichen Interesse nachweisen können. Die förderungwerbende Person verfügt über mindestens eine förderungswürdige alpine Schutzhütte in Österreich.

#### **Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

2.4.1 Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

2.4.2 Das Projekt steht im Einklang mit räumlich übergeordneten Zielen und strategischen Planungen der alpinen Vereine. Sofern die förderungwerbende Person einem nationalen Dachverband angehört, ist zum Förderungsantrag ein Empfehlungsschreiben des nationalen Dachverbandes vorzulegen.

2.4.3 Die Projektlaufzeit für die Umsetzung eines Projekts beträgt maximal 24 Monate.

2.4.4 Weitere objektbezogene Förderungsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Die Schutzhütte verfügt über mindestens 10 Schlafplätze für Gäste;
- b) Die Schutzhütte ist für den öffentlichen Verkehr und mechanischen Individualverkehr nicht erreichbar (Ausnahme: Radverkehr);
- c) Der Zustieg zur Schutzhütte dauert mindestens eine halbe Stunde Gehzeit von der nächstgelegenen öffentlichen Straße oder dem nächstgelegenen Parkplatz;
- d) Die Entfernung zur nächsten Aufstiegshilfe beträgt während der überwiegenden Zeit des Jahres mindestens 1 Kilometer.

Das Förderungsobjekt „Materialseilbahn“ erfüllt die Voraussetzungen für Schutzhütten der Punkte a - d sinngemäß.

### **Auflagen**

#### **Auflagen:**

§ 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

§ 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)

§ 73 GSP-AV Versicherungspflicht

§ 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

§ 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

§ 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

§93 Vorlage von Leistungsnachweisen

§ 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

§ 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

SRL 2.4 Förderungwerbende Personen haben den Betrieb der geförderten Schutzhütten für fünf Jahre ab Letztzahlung durch Abschluss oder Weiterführung eines Pachtvertrages mit geeigneten Pächterinnen oder Pächtern sicherzustellen, sofern die Schutzhütte nicht vom alpinen Verein selbst betrieben wird.

#### **Aufrufspezifische Auflagen:**

Eine Kumulierung mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften und der EU ist nicht zulässig.

## **Förderfähige Kosten**

### **Kostenarten:**

Investitionskosten und unbare Eigenleistungen der Vereinsmitglieder

Als Investitionskosten gemäß § 63 GSP-AV gelten:

1. aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungs-, Beratungs- und Projektstudienkosten) und erforderliche Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten)
2. aktivierungsfähige Aufwendungen in bestehendes Anlagevermögen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer, der Nutzbarkeit oder des Wertes einer Anlage führen, und
3. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, die unter die Ausnahme von § 68 Abs. 1 Z 7 fallen.
4. Die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 (Einkommensteuergesetz 1988) ist ebenso förderungsfähig.
5. Die Förderung der Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern ist nicht zulässig.

Unentgeltliche Leistungen der Mitglieder der Zweigvereine sowie das damit in Zusammenhang stehende amtliche Kilometer-Geld können als Eigenleistung anerkannt werden, sofern eine entsprechende Dokumentation erfolgt. Der für die Förderungsbewertung heranzuziehende Stundensatz beträgt max. EUR 18,00. Das amtliche Kilometergeld ergibt sich aus der Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Beantragung von Eigenleistungen darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

### **Nicht förderfähige Kosten:**

Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit im Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig. Personalkosten gemäß § 65 GSP-AV sind in der gegenständlichen Maßnahme nicht förderungsfähig.

### **Unter- und Obergrenze:**

Die Obergrenze der förderbaren Kosten beträgt EUR 1.000.000,00. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen höherer Gewalt möglich, wobei die Grenze gemäß § 63 Abs. 5 GSP-AV jedenfalls einzuhalten ist.

## **Art und Ausmaß**

### **Fördersätze:**

Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderungsfähigen Investitionskosten und unbaren Eigenleistungen der Vereinsmitglieder im Ausmaß von bis zu 90 % gewährt. Die Gewährung von Vorschusszahlungen gemäß § 102 GSP-AV

ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Dazu sind bei Antragstellung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorzulegen.

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Gemäß § 69 GSP-AV gilt das Datum der Einreichung des Förderungsantrags als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Kostenanerkennung. Vor der Antragstellung geleistete Anzahlungen für Leistungen, die im Durchführungszeitraum erbracht werden, Planungs- und Beratungskosten und weitere Vorleistungen für investive Projekte sind bis zu sechs Monate vor dem Einreichdatum förderungsfähig.

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten erfolgt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Verordnung“).

**Berücksichtigung von Einnahmen:** § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#).